



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 9. Juli 2003

Nummer 27

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte	654
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Erhöhung der Regelsätze zum 1. Juli 2003 im Land Brandenburg	658
Brandenburgisches Straßenbauamt Eberswalde	
Widmung eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 96	658
Brandenburgisches Straßenbauamt Wünsdorf	
Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße B 115 in Golßen	659
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 27/2003	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung über die
Förderung der Verarbeitung und Vermarktung
ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte**

Vom 10. Juni 2003

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), der Artikel 30 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte. Durch die Förderung soll die Verarbeitung und Vermarktung zusammengefasster Partien von ökologisch erzeugten landwirtschaftlichen Produkten an die Erfordernisse des Marktes angepasst werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung nach diesen Produkten und Erlösvorteile für die Erzeuger zu schaffen.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

- 2.1 die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben).

Zu den Organisationsausgaben zählen:

- 2.1.1 Gründungsausgaben und Ausgaben für die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses,
- 2.1.2 Personal- und Geschäftsausgaben,
- 2.1.3 Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist,
- 2.1.4 Ausgaben für die Beratung,
- 2.1.5 Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von Dritten durchgeführt werden oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des

ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden,

- 2.1.6 Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen;
- 2.2 die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses und die Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen und die damit verbundenen zusätzlichen Organisationsausgaben.

Wesentliche Erweiterungen im Sinne dieser Grundsätze sind:

- die Aufnahme weiterer Erzeuger in den Zusammenschluss,
- die Aufnahme von landwirtschaftlichen Produkten, die bisher nicht in die Vermarktung des Zusammenschlusses einbezogen waren,
- die Einführung oder die Erweiterung der Be- oder Verarbeitung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

verbunden mit einer zu erwartenden Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion des Erzeugerzusammenschlusses um mindestens 30 vom Hundert in einem Zeitraum von fünf Jahren.

Vereinigung im Sinne dieser Grundsätze ist die Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses, bei der sich mindestens zwei bestehende Erzeugerzusammenschlüsse zusammenschließen;

- 2.3 Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung und der Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt;

- 2.4 Ausgaben von Erzeugerzusammenschlüssen oder - bei besonderer Berücksichtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger - Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung für

- 2.4.1 die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung und der Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die Anwendung dieser Systeme,

- 2.4.2 die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen.

Hierzu zählen insbesondere Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

2.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.5.1 Bei Organisationsausgaben:

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuern,
- Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- laufende Kosten (Kontrollkosten, normale Fortbildung) nach der Einführung, Erstzertifizierung und der Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die Anwendung der Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme;

2.5.2 bei den Investitionsausgaben:

- Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für PKW sowie, bei Unternehmen nach 3.2, Vertriebsfahrzeuge,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen, mit Ausnahme von Investitionen in Vermarktungseinrichtungen, die mehrheitlich im Eigentum von Erzeugerzusammenschlüssen stehen, von ihnen betrieben werden und bei denen vorwiegend selbst erzeugte Produkte angeboten werden,
- Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 in der jeweils gültigen Fassung der Kommission entsprechen,
- Investitionen, die durch den „Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EG Nr. C 28 S. 2 vom 1. Januar 2000)“ - in der jeweils geltenden Fassung - ausgeschlossen sind;

2.5.3 sowohl bei den Organisations- als auch bei den Investitionskosten:

- Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (z. B. Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten);

2.5.4 bei den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen:

- Aufwendungen, die durch die „Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrages genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I des EG-Vertrages genannte Erzeugnisse“ ausgeschlossen sind.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Erzeugerzusammenschlüsse von mindestens fünf Mitgliedern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach ökologischen Anbauregeln produzieren und sich einem Kon-

trollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unterziehen.

Vereinigung im Sinne dieser Richtlinie ist die Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses, bei der sich mindestens zwei bestehende Erzeugerzusammenschlüsse zusammenschließen. Die Vereinigung übernimmt teilweise oder vollständig bestimmte Aufgaben der angeschlossenen Erzeugerzusammenschlüsse.

3.2 Bei Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.4.1 Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die ökologisch erzeugte Produkte aufnehmen und sich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechtes nach festgelegten Kriterien einem Kontrollverfahren unterziehen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ökologisch erzeugte Produkte im Sinne dieser Richtlinie sind Erzeugnisse, die nach den im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen Folgerechtes erzeugt wurden.

4.2 Erzeugerzusammenschlüsse müssen - unabhängig von ihrer Rechtsform - auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre ausgelegt sein.

4.3 Jedes Mitglied nach Nummer 3.1 muss ein Erzeugnis produzieren, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist. Zusammenschlüsse von Erzeugern, können Erzeugnisse, für die sie gebildet sind, von Dritten zukaufen, wenn dieser Zukauf wertmäßig das Erzeugeraufkommen nicht übersteigt.

4.4 Die Satzung/der Vertrag muss ferner Bestimmungen über die Verpflichtung der Mitglieder enthalten, bestimmte Anlieferungs- und Vermarktungsregeln einzuhalten, die ein marktgerechtes Warenangebot sicherstellen.

4.5 In der Satzung/dem Vertrag muss bestimmt sein, die Einhaltung der Anlieferungs- und Vermarktungsregeln zu überwachen.

4.6 In der Satzung/dem Vertrag muss bestimmt sein, dass die Mitglieder verpflichtet sind, ihre gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit des Erzeugerzusammenschlusses sind, durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen.

Der Erzeugerzusammenschluss kann jedoch beschließen, dass die Andienungspflicht ganz oder teilweise entfällt.

4.7 Die dem Zusammenschluss zu Grunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

Bei einer wesentlichen Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

4.8 Der dem Zusammenschluss zu Grunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; diese muss erkennen lassen, dass

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die nach ökologischen Anbauregeln erzeugt wurden, entgegenkommt.

4.9 Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

4.10 Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, dass

- die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden;
- die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers¹ gesichert erscheint;
- die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint;
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen sind, in denen nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.11 Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen setzt voraus, dass

- Vermarktungskonzeptionen, soweit sie für Unternehmen nach Nummer 3.2 erstellt werden, in Zusammenarbeit mit Erzeugerzusammenschlüssen nach Nummer 3.1 erarbeitet werden;
- die landwirtschaftliche Erzeugerstufe angemessen an der Wertschöpfung in der gesamten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption beteiligt ist und das Vorhaben geeignet ist, zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beizutragen;
- die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheint.

Die der Konzeption zu Grunde liegenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

4.12 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 findet Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO auf Ausgaben, die mit der Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses im unmittelbaren Zusammenhang stehen, keine Anwendung.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage, Zuwendungshöhe

5.4.1 Zu den Aufwendungen gemäß Nummer 2.1 können Zuwendungen im ersten Jahr und zweiten Jahr bis zu 60 vom Hundert der angemessenen Organisationsausgaben gewährt werden.

Im dritten, vierten und fünften Jahr können Zuwendungen jeweils bis zu 10 vom Hundert des Verkaufserlöses ihrer jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden. Der Betrag darf im dritten 50 vom Hundert, im vierten 40 vom Hundert und im fünften Jahr 20 vom Hundert ihrer angemessenen Organisationsausgaben nicht übersteigen, wobei ausschließlich Verkaufserlöse und Organisationsausgaben, die den selbst erzeugten Produkten der Mitglieder des Zusammenschlusses zuzurechnen sind, zu berücksichtigen sind.

5.4.2 Erzeugerzusammenschlüsse können Zuschüsse gemäß Nummer 5.4.1 für Aufwendungen nach Nummer 2.2 erhalten, die ihnen durch eine weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der Zusammenschlüsse vor deren Umbildung, entstehen.

5.4.3 Zu den Aufwendungen gemäß Nummer 2.3 können

- Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen nach Nummer 6.3, 1. Tiert Zuschüsse bis zu 40 vom Hundert
- Unternehmen nach Nummer 6.3, 2. Tiert Zuschüsse bis zu 35 vom Hundert

der Investitionskosten gewährt werden.

Zuschüsse zu den nach Nummer 2.5.2, 5. Tiert ausnahmsweise förderfähigen Aufwendungen auf der Einzelhandelsstufe können nur unter zusätzlicher Beachtung der in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ vorgesehenen Regeln gewährt werden.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die oben genannten Fördersätze nicht angerechnet.

5.4.4 Zu Maßnahmen gemäß Nummer 2.4 können Zuwendungen bis 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, insgesamt höchstens jedoch 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren.

Auf diese Begrenzung werden alle nach Nummer 13 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gewährten Zuwendungen, unabhängig von der der Gewährung zu Grunde liegenden Rechtsgrundlage, angerechnet.

¹ Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 1999 Nr. C 288 S. 2) erfüllen.

5.4.5 Investitionsausgaben der Ausnahmeregelung gemäß Nummer 2.5.2, 5. Tiert erhalten keine Kofinanzierung aus dem EAGFL.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres ist ein vom Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVL), als zuständige Stelle, ausgegebener Berichtsbogen über die Aktivitäten des Vorjahres durch den Erzeugerzusammenschluss zu erstellen und an das LVL einzureichen.

6.2 Die Zuwendung zu den Organisationsausgaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung oder wesentlicher Erweiterung auflöst.

6.3 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6.4 Unternehmen nach Nummer 3.2 müssen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Zuwendung mindestens 40 vom Hundert der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von

- Erzeugern, die einem Zusammenschluss nach Nummer 3.1 angehören, oder
- einzelnen Erzeugern, die im Sinne von Nummer 4.1 ökologische Produkte erzeugen²,

auslasten.

Das Unternehmen muss sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Verwaltungskontrolle vor Ort so zuzulassen, dass die Bewilligungsbehörde oder von ihr Beauftragte die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen jährlich überprüfen kann.

6.6 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger, bzw. wenn Mittel an Dritte weitergegeben wurden auch bei diesem, zu prüfen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antragsteller stellt den formgebundenen Förderantrag mit einer Stellungnahme des zuständigen Amtes für Landwirtschaft beim Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Postfach 1370, 15203 Frankfurt (Oder).

7.1.2 Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung an das LVL einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das LVL.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Mittelanforderungen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Auszahlung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt bei EU-kofinanzierten Maßnahmen im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den gegebenenfalls erforderlichen Widerruf des Zuwendungsbescheides und für die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Sie kann um jeweils zwei Jahre verlängert werden, wenn ein bis zum 31. Oktober 2004 vorgelegter Effizienznachweis und die bundes- bzw. EU-rechtlichen Bestimmungen dies zulassen.

² Die Anwendung dieser Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2004 befristet.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte vom 15. März 2001 (ABl. S. 270) außer Kraft.

Anhang

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel einschließlich der im Amtsblatt EG Nr. L 222 S. 1 vom 22. August 1999 veröffentlichten Änderungen sowie die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlassenen Vorschriften.

Erhöhung der Regelsätze zum 1. Juli 2003 im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
AZ: 51-4111.2
Vom 17. Juni 2003

Nach § 22 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1462), erhöhen sich die Regelsätze zum 1. Juli 2003 um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2003 der Rentenanpassungsverordnung 2003 (RAV 2003) zugestimmt. Der Rentenanpassungssatz beträgt 1,04 vom Hundert (vgl. § 1 Abs. 1 der Rentenanpassungsverordnung 2003).

Die jeweils gültigen Regelsätze im Land Brandenburg erhöhen sich daher zum 1. Juli 2003 um 1,04 vom Hundert.

Damit betragen die Regelsätze ab dem 1. Juli 2003 im Land Brandenburg:

Haushaltsvorstand/Alleinstehender (Eckregelsatz)	283 Euro
Haushaltsangehörige	
- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	142 Euro
- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt	156 Euro
- vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	184 Euro
- vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	255 Euro
- vom Beginn des 19. Lebensjahres	226 Euro

Widmung eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 96

Bekanntmachung des
Brandenburgischen Straßenbauamtes Eberswalde
Vom 12. Juni 2003

I. Widmung

Im Zuge der B 96 erfolgte der Neubau der Ortsumgebung Oranienburg.

Nach § 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung erhält der neu gebaute Teilabschnitt von Oranienburg-Zentrum (B 273) bis zum Knotenpunkt Teerofen (L 191) entsprechend Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.97172/96.10 vom 15. September 1999 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit der Verkehrsfreigabe am 15. Juli 2003 zur Verfügung gestellt.

Die neu gebaute Teilstrecke wird in die Gruppe der Bundesstraße eingestuft und wird Bestandteil der B 96.

Für den zu widmenden Straßenabschnitt ist die Bundesrepublik Deutschland Träger der Straßenbaulast.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können bei der oben genannten Behörde eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

II. Umbenennung

Die Bundesstraße B 96 Abschnitt 770 von Netzknoten (NK) 3245004 bis NK 3245008 (Bernauer Straße) wird umbenannt und erhält die Bezeichnung Bundesstraße B 273 Abschnitt 090.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Eberswalde, Tramper Chaussee 3, 16255 Eberswalde zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

**Umstufung
einer Teilstrecke der
Bundesstraße B 115 in Golßen**

Bekanntmachung des Brandenburgischen
Straßenbauamtes Wünsdorf
Vom 24. Juni 2003

I. Abstufung

Aufgrund der Verlegung der Anbindung der Bundesstraße B 115 an die B 96 und damit verbunden der Schaffung eines rechtwinkligen Anschlusses im Jahr 1998 wird nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) mit Wirkung vom 1. August 2003 die bisherige Linienführung der B 115 Abschnitt 420 (alt) von Netzknoten 4047 006 nach Netzknoten 4047 008 in einer Länge von 575 m zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Golßen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

660

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 27 vom 9. Juli 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).